



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Magisterstudiengang Politische Wissenschaft im
Haupt- und Nebenfach
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 30. Mai 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

(1) ¹Für die Aufnahme in den Magisterstudiengang Politische Wissenschaft im Haupt- und Nebenfach wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Magisterstudiengang Politische Wissenschaft vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten individuelle Fähigkeiten zum Erkennen und Einordnen politikwissenschaftlicher Fragestellungen und Sachverhalte, politischer Reflexion, schriftliches Ausdrucksvermögen sowie selbständiges Denken und Arbeiten, die es erlauben, sich den von der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

(2) Das Geschwister-Scholl-Institut unterstützt die Interessenten an einem Studium der Politischen Wissenschaft in ihrer Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Studiums, indem es durch das Zusammenstellen einführender Literatur auf der Homepage des Instituts die Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage der Interessenten erweitert und gezielt über spätere Inhalte des Studiums aufklärt.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal im Jahr durch das Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester bis zum 15. Juli beim Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. ein ausgefülltes Formular, das vom Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft herausgegeben wird und auf der Institutshomepage verfügbar ist.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Politische Wissenschaft und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistentin bzw. Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen wissen-

schaftlichen Assistenten bzw. Mitarbeiter mit Lehrerfahrung in dem Fachgebiet der Politischen Wissenschaft zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte und eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter des Geschwister-Scholl-Instituts wirken beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test dauert 60 Minuten. ²Er besteht aus einem schriftlichen Test, in dem die Bewerberinnen und Bewerber Fragen von politikwissenschaftlicher Relevanz in allen Teilbereichen der Politischen Wissenschaft sowie zum allgemeinen Verständnis von Politik bearbeiten müssen.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von den Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Politischen Wissenschaft hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Politischen Wissenschaft überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Politischen Wissenschaft durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Politischen Wissenschaft nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Politischen Wissenschaft nicht geeignet.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(5) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 5,0 multiplizierten Note nach Abs. 4 und der mit dem Faktor 5,0 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 25,0 oder niedriger erreicht.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsit-

zenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Magisterstudiengang Politische Wissenschaft im Haupt- und Nebenfach wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Magisterstudiengang Politische Wissenschaft im Haupt- und Nebenfach unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 7 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008 und tritt nach Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Mai 2007.

München, den 30. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 31. Mai 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Mai 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2007.